

Präsidentialverfügung vom 24. Juni 2010

In Sachen

OLG Zürichberg, vertreten durch Thomas Scholl,
Rheinstrasse 45, 8500 Frauenfeld

Rekurrentin

betreffend

Rekurs gegen Beschluss des Zentralvorstandes (ZV) Swiss Orienteering vom 25. April 2010
bezüglich Einschränkungen der Handlungsfreiheit Thomas Scholl, Frauenfeld, in Angelegenheiten als
OL-Funktionär

-
1. Vom fristgerechten Eingang des Rekurses vom 18. Mai 2010 wird Vormerk genommen.
 2. Marc Russenberger tritt als Präsident der Rekurskommission nach Art. 5 des Reglements der Rekurskommission in den Ausstand. Urs Purtschert amtiert als vorsitzendes Mitglied Rekurskommission.
 3. Die Rekurskommission stellt fest, dass Thomas Scholl als Privatperson gegen den Beschluss des Zentralvorstandes (ZV) Swiss Orienteering vom 25. April 2010 (Einschränkungen der Handlungsfreiheit Thomas Scholl, Frauenfeld, in Angelegenheiten als OL-Funktionär) direkt beim Richteramt Olten-Gösgen Zivilklage eingereicht hat. Da der ZV-Beschluss auch Sanktionen gegen die OLG Zürichberg enthält, betrifft die eingereichte Klage in der Sache auch den Rekurs der OLG Zürichberg.
 4. Dem Rekurs wird die aufschiebende Wirkung entzogen. Begründung: Swiss orienteering hat ein grosses Interesse an einer gut funktionierenden Durchführung des OL-Sports in der Schweiz. Die Einschränkungen treffen zwar die OLG Zürichberg in ihren bisherigen Verbandstätigkeiten, nicht aber ihre Mitglieder bezüglich Ausübung des OL-Sports. Mit Entscheid vom 17. Dezember 2009 hat die Rekurskommission das Verhalten der OLG Zürichberg gegenüber dem Verband als im Orientierungslaufsport überspitzt formalistisch taxiert. Ein solches Verhalten gegenüber dem Verband hindert unnötigerweise die Verbandstätigkeiten und verdient keinen zusätzlichen Rechtsschutz. Das Interesse des Gesamtverbandes ist höher zu gewichten als die Einzelinteressen eines Vereins, zumal die OLG Zürichberg weiterhin existieren kann, deren Mitglieder nach wie vor OL betreiben können, bzw. sich einem anderen OL-Verein – welcher vom Verband auch anerkannt ist – anschliessen können.

5. Aufgrund dieser Sachlage wird der vorliegende Rekurs der OLG Zürichberg bei der Rekurskommission aus prozessökonomischen und zweckmässigen Gründen bis zu einem rechtskräftigen Urteil/Entscheid des Richteramts Olten-Gösgen sistiert.
6. Sämtliche Korrespondenz in dieser Angelegenheit ist an die im Briefkopf genannte Adresse des vorsitzenden Mitglieds zu richten.
7. Schriftliche Mitteilung an:
 - Rekurrentin (Einschreiben)
 - Zentralvorstand swiss orienteering, Präsident Marcel Schiess



Urs Purtschert
Vorsitzendes Mitglied Rekurskommission

Versand: 24. Juni 2010